

Amtsblatt

Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf

Witzschdorf

Gemeinde mit Zukunft



April
01.04.2026



Nächste Ausgabe 06.05.2026 - Redaktionsschluss: 24.04.2026

Herausgeber: layout + design verlag, Frankenberger Str. 61,
09131 Chemnitz, Tel.: 0371 422431
info@layoutunddesign-verlag.de

Herausgeber und Verantwortlicher für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Nico Wollnitzke, Gemeinde Gornau
Rathausplatz 5, 09405 Gornau, **Telefon:** 03725 - 37 000

Herausgeber und Verantwortlicher für den nichtamtlichen Teil:
Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen
die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Satz und Anzeigen: layout+design verlag

DIES UND DAS

Notrufe

| | |
|---|--------|
| Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst | 112 |
| Polizei | 110 |
| Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung | 116117 |

Weitere Kontakte:

| | |
|---|---|
| Grundschule Gornau | 03725 5236 |
| Kita „Kunterbunt“ Gornau | 03725 5251 |
| Kita „Zwergenland“ Dittmannsdorf | 03725 5125 |
| Kita „Pustebblume“ Witzschdorf | 03725 371301 |
| ZWA Hainichen Notdienst | 037207 640 0151 12644995 |
| AZV Zschopau/Gornau Notdienst | 03725 449813 0172 8638347 |
| ETW Annaberg Havariedienst | 03733 138-0 0162 2080743 |
| inetz Störung Erdgasversorgung | 0800 1111 489 20 |
| Entstörhotline MITNETZ STROM | 0800 2 30 50 70 |
| Antenne Witzschdorf/Dittmannsdorf | 03722 500192 |
| Antenne Gornau Radio / TV | 03725 82543 03725 5319 03725 371627 |
| Ansprechpartner Internet (ERZNET, www.erznet.tv) | 03735 64822 03735 9387760 |
| Sparkassen-Servicestelle Gornau 24 h SB Geldautomat und Kontoauszugsdrucker Sparkassen-ServiceCenter: | 03733 139-0 |
| Bankverbindung Gemeinde Gornau Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE30 1203 0000 0001 4122 04 BIC: BYLADEM1001 Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000048519 | |

Öffnungszeiten Rathaus Gornau – Bürgerbüro

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Am 02. April bleibt das Rathaus geschlossen.

Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung.
 Frau Bollin (Bürgerbüro) ist zu erreichen unter 03725/370016
 oder per E-Mail unter e.bollin@gornau.de

Öffnungszeiten Rathaus Zschopau

Öffnungszeiten Ämter:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Das Meldeamt ist zusätzlich an **jedem letzten Samstag im Monat**, aber nur mit **vorheriger Terminvergabe** erreichbar.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Zschopau:

Montag: 09:00 - 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 14:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Die Ortspolizeibehörde informiert:

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Abbrennen von offenen Feuern gem. der Polizeiverordnung der Gemeinde Gornau anzeige- bzw. erlaubnispflichtig ist.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Kleinere Feuer (Grundfläche bis maximal 1 qm, Höhe bis maximal 1 m Flammenhöhe über dem Boden) bedürfen lediglich einer Anzeige. Keiner Erlaubnis oder Anzeige bedürfen alle anderen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (maximaler Durchmesser von 1,50 m) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl das Abbrennen von Feuern ohne entsprechende Genehmigung als auch unzumutbare Belästigungen durch Rauch – auch bei genehmigten Feuern – einen Verstoß gegen die Polizeiverordnung darstellen und ordnungsrechtlich verfolgt werden. Zudem ist das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle nach dem SächsKrWBodSchG grundsätzlich verboten. Die Anzeige bzw. der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Abbrennen im Ordnungsamt einzureichen. Das Formular finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Gornau oder im Bürgerbüro.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ostern steht vor der Tür und auch dieses Jahr lohnt sich sicher ein Spaziergang durch unsere schönen Ortsteile. Frühjahrsblüher, bunte Ostereier an Bäumen und Sträuchern, und die vielen schönen Osterdekorationen in den Vorgärten und unseren Plätzen läuten den Frühling ein. Nach der Osterkrone in Gornau, konnte dieses Jahr in Dittmannsdorf eine Osterpyramide eingeweiht werden. Viele Besucher und Gäste folgten der Einladung und gemeinsam mit unserer Kindertagesstätte Zwergenland und dem Jugendclub Dittmannsdorf haben wir die Osterpyramide in Gang gesetzt. Ein großer Dank an alle beteiligten Osterpyramidenbauer und an Familie Kluge, die diese Pyramide finanziert hat.

Über eine Straßenbaumaßnahme möchte ich Sie informieren. Sicherlich ist Ihnen bereits aufgefallen, dass die Zufahrt Bachgasse von der Rathausseite gesperrt wurde. Die Maßnahme, die eigentlich schon für letztes Jahr geplant war, startete am 24.03. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung und Sanierung der Bachmauer und soll bis Anfang Juli abgeschlossen sein. Die Befahrbarkeit der Bachgasse aus Richtung Zschopau kommend ist weiterhin gewährleistet. Auch wird der Schulweg oberhalb unserer Grundschule in Richtung Feldstraße für den PKW-Verkehr geöffnet, was zu den Stoßzeiten für Entlastung sorgen soll. Ich bitte hier um besondere Rücksicht aller Verkehrsteilnehmer.

Eine weitere Baustelle ist nun schon länger sichtbar und in den letzten Wochen kann man auch stetig die Veränderung und das Fortschreiten der Arbeiten erkennen. An unserer neuen Gornauer Trauerhalle sind nach kurzer Winterruhe wieder viele Gewerke beschäftigt. Im Innenbereich sind Klempner, Elektriker, Trockenbauer, Estrich- und Fliesenleger zu Gange. Die Dachdecker und Gärtner sind mit Solarmodulen und Dachbegrünung in Vorbereitung, und im Außenbereich sind die Tiefbauer am Werk und bereiten den Vorplatz und die Zuwegungen zur Trauerhalle vor, nachdem bereits die Wege auf dem Friedhof grundhaft neu hergestellt wurden. Ziel ist im Mai die Fertigstellung von Halle und Außenanlagen zu realisieren.

Auch dieses Jahr lohnt es sich sicher wieder mit offenen Augen über unsere Spielplätze, durch unsere öffentlichen Anlagen oder an unseren Einrichtungen vorbeizuschauen. Vielleicht hat ja auch dieses Jahr der Osterhase wieder die ein oder andere Süßigkeit versteckt.

Ich wünsche eine schöne Osterzeit, bleiben sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Nico Wollnitzke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ Auslegung der Haushaltssatzung 2026 mit Wirtschaftsplan

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ hat am 2. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung (Beschluss Nr. 35/2025) die Haushaltssatzung 2026 einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2026 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben am 8. Dezember 2025 zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Bescheid vom 3. Februar 2026, AZ 093.12/1-26-032.sch-7177 wurde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 mit dem Kassenkredit in Höhe von 300.000,00 EUR genehmigt. Formale Mängel die zur Nichtigkeit der Satzung führen, wurden nicht festgestellt.

Die Haushaltssatzung 2026 mit Wirtschaftsplan 2026 liegt gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Geschäftsstelle, Krumhermersdorfer Straße 2 a, 09405 Zschopau im Zeitraum vom:

2. April 2026 – 14. April 2026

| | | |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| Montag | 09:30 Uhr – 12:00 Uhr | 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Dienstag | 09:30 Uhr – 12:00 Uhr | 13:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| Mittwoch | 09:30 Uhr – 12:00 Uhr | |
| Donnerstag | 09:30 Uhr – 12:00 Uhr | 13:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| Freitag | 09:30 Uhr – 12:00 Uhr | |

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Zschopau, den 12. März 2026

Sigmund
Verbandsvorsitzender



Siegel AZV

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau / Gornau“ für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ am 02.12.2025 (Beschluss-Nr. 35/2025) folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den im Erfolgsplan anstelle des Verwaltungshaushalt

| | |
|------------------------------|------------------|
| enthaltenen Erträgen von | 2.833.738,00 EUR |
| enthaltenen Aufwendungen von | 2.689.705,00 EUR |
| dem Jahresüberschuss von | 144.033,00 EUR |

2. dem Mittel zu- und Mittelabfluss im Liquiditätsplan

| | |
|---|-------------------|
| davon aus laufender Geschäftstätigkeit je | 897.920,00 EUR |
| davon aus Investitionstätigkeit je | -2.227.358,00 EUR |
| davon aus Finanzierungstätigkeit je | 174.497,00 EUR |

§ 2

1. den vorgesehenen Kreditaufnahmen für

Investitionen (Kreditermächtigung) von 0,00 EUR

2. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von

0,00 EUR

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Verbandskasse wird mit 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt mit

- den im Erfolgsplan enthaltenen Umlagen von 199.498,00 EUR
- den im Liquiditätsplan enthaltenen Umlagen für Investitionen von 401.823,00 EUR

Zschopau, den 10.02.2026



Sigmund
Verbandsvorsitzender



Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau

Auf Grund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Abs. 5 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2026 mit Beschluss Nr. 106 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- Die Gemeindefeuerwehr Gornau ist als Einrichtung der Gemeinde Gornau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - Ortsfeuerwehr Dittmannsdorf,
 - Ortsfeuerwehr Gornau,
 - Ortsfeuerwehr Witzschdorf.
- Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gornau“. Die Ortsfeuerwehren fügen den Ortsteilnamen bei.

- Aktiver Feuerwehrdienst wird in allen Ortsfeuerwehren in der Einsatzabteilung geleistet. Es bestehen neben den aktiven Einsatzabteilungen folgende Abteilungen:

- Kinderfeuerwehr Dittmannsdorf
- Jugendfeuerwehr Dittmannsdorf
- Alters- und Ehrenabteilung Dittmannsdorf
- Kinderfeuerwehr Gornau
- Jugendfeuerwehr Gornau
- Alters- und Ehrenabteilung Gornau
- Kinderfeuerwehr Witzschdorf
- Jugendfeuerwehr Witzschdorf
- Alters- und Ehrenabteilung Witzschdorf
- musiktreibender Zug Witzschdorf

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind in jeder Ortsfeuerwehr mindestens 20 Dienste durchzuführen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:
 - a) das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

- (2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind

- oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
- bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Ortsfeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem Zeitraum von 4 Jahren nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird, oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeindefeuhrleiters und des Ortswehrlleiters zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug und in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, außer Angehörige des Musikzuges, haben das Recht, den Ortswehrlleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Der Leiter des musiktreibenden Zuges wird von seinen Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Gemeinde Gornau hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden je 45 Minuten am Standort teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- h) die freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten und
- i) dem Ansehen der Feuerwehr nicht zu schaden.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis i) entsprechend.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann die Gemeindefeuerwehrleitung auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr:
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Der § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuhrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Jugendliche sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über

ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen den Besitz einer gültigen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ nachweisen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Jugendfeuerwehr entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
 - d) aus der Kinderfeuerwehr durch den Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch den Gemeinde-feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Kinderfeuerwehr-wart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Kinder sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen den Besitz einer gültigen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ nachweisen.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Kinderfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. Weiterhin können auch nicht aktive Mitglieder in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d), e) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter
- b) der Ortswehrleiter
- c) die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
- d) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- e) die Ortsfeuerwehrausschüsse

§ 11 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Kreisbrandmeister und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehren der Gemeinde, der Ehrenmitgliedschaft, der Dienst- und Einsatzplanung sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern
 - den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie ihren Stellvertretern.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortsfeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht-öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Die Gemeindefeuerwehrleitung besitzt das Recht dem Ausschuss beizuwohnen. Ein Stimmrecht besitzt diese nicht.

§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und zwei Stellvertreter. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Wehrleiters einer Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl durch den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge können aus Reihen der Ortsfeuerwehren kommen. Wahlvorschläge müssen vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr angehört, über die für diese Dienststellung fachlichen Kenntnisse, mindestens die Qualifikation „Zugführer“ besitzt und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Gemeindefeuerwehrleitung wird die jeweilige Funktion durch Neuwahl entsprechend Abs. 3 neu besetzt. Die Dauer der Wahl gilt jedoch nur bis zum nächsten regulären Wahltermin der Gemeindefeuerwehrleitung.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann er Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Repräsentant und Ansprechpartner der Gemeindefeuerwehr. Er koordiniert in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Aufgaben der Gemeinde entsprechend § 6 SächsBRKG.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und berät in allen Feuerwehr- und Brandschutztechnischen Angelegenheiten. Er fördert die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren. Er regelt gemeinsam Ausbildungsdienste und Übungen. Er schlägt dem Bürgermeister die Beförderung der Mitglieder gemäß geltenden Rechtsvorschriften vor.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat in Abstimmung mit den Ortswehrleitern in allen

feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses abberufen werden.
- (11) Die Aufgaben der Ortswehrleiter gemäß SächsBRKG sowie dieser Satzung werden nicht eingeschränkt.

§ 15 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und 2 Stellvertreter. Der Ortswehrleiter kann gleichzeitig die Funktion des Gemeindeführers oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Die Ortswehrleitung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer separaten Wahlversammlung in der Ortsfeuerwehr.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass jährlich mindesten 20 Dienste durchgeführt werden,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden welche dem Gemeindeführer vorgelegt werden,

- die Tätigkeit der Führungskräfte, Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen, und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister und Gemeindeführer mitzuteilen.

- (7) Der Gemeindeführer kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 16 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehren kann in Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl der Ortsfeuerwehr wie folgt gegliedert sein:
 - Ortswehrleiter,
 - 1. Stellvertreter, Einsatz-, Aus- und Weiterbildung,
 - 2. Stellvertreter, Technik.

§ 17 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer,
 - Zugführer,
 - Verbandsführer,
 - Maschinisten,
 - Ausbilder,
 - Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit, Schriftführer,
 - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und
 - Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte, sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Ortswehrleiter aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG (Gemeindeführer und Ortswehrleiter und deren Stellvertreter) und den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindes-

ten zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der entsprechenden Ortsfeuerwehren bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom entsprechenden Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten, dieser ist der Wahlleiter. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, außer Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (5) Die Wahl der Ortswehrleiter und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom

Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (11) Für die Wahlen in der Gemeindefeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau vom 14.11.2023 außer Kraft.

 10.03.2026

Wollnitzke
Bürgermeister



- Siegel -

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

INFORMATIONEN

Ortschaftsrat Dittmannsdorf

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Dittmannsdorf findet **am Mittwoch, den 01. April, um 18:00 Uhr** im **Sitzungsraum Alte Schule** statt.

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Gornau findet am **Montag, den 20. April 2026, um 19:30 Uhr** im **Ratssaal** statt.

Kulturstammtisch

Der nächste Kulturstammtisch in **Dittmannsdorf** in der **Alten Schule** findet am **14.04.2026 um 18:30 Uhr** statt.

Der nächste Kulturstammtisch in **Gornau** findet am **05.05.2026 um 18:30 Uhr** im **Ratssaal Gornau** statt.



Liebe Eigentümerinnen und Eigentümer,

der geförderte NE3-Ausbau (Tiefbauarbeiten bis zum Übergabepunkt im Haus) wurde in Ihrer Gemeinde erfolgreich abgeschlossen. Im Zuge dieser Arbeiten wurden in Einfamilienhäusern bereits kostenfrei die Teilnehmeranschlussdosen installiert.

Bei Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit mehr als einer Wohneinheit) konnte die Installation der Teilnehmeranschlussdosen noch nicht vollständig erfolgen. Dies liegt daran, dass die Leitungen individuell in die jeweiligen Wohneinheiten verlegt werden müssen. Hierfür ist die Erstellung eines geeigneten Verlegekonzepts erforderlich, um eine optimale Lösung für alle Einheiten zu gewährleisten.

Die Umsetzung erfolgt durch die Firma TKI mbH, eine Chemnitzer lokale Firma, die die Inhouse-Verkabelung nach hohen Qualitätsstandards ausführt. Diese erstellt mit Ihnen gemeinsam vor Ort ein Verlegekonzept (zustimmungspflichtig), unterbreitet ein entsprechendes Angebot (ebenfalls zustimmungspflichtig) und stellt die notwendige Dokumentation für die E²Net GmbH bereit.

Aufgrund des erhöhten Aufwands in Mehrfamilienhäusern entsteht ein Mehrkostenbeitrag in Höhe von 119,00 € pro Wohneinheit. Bei individuellen Sonderwünschen können zusätzliche Kosten anfallen.

Nach erfolgter Installation der Teilnehmeranschlussdose und Vorlage der Dokumentation können Sie bei den Diensteanbietern „yash“ oder „eins energie in sachsen“ einen Vertrag abschließen und den Glasfaseranschluss nutzen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Öffnungszeiten des Grünschnittannahmeplatzes Gornau

(Ortsausgang Ri. Chemnitz) vom 08.04. – 07.11.2026

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 16:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 16:00 – 18:00 Uhr |
| Samstag | 10:00 – 12:00 Uhr |

Die Anlieferung von Grünabfällen am Grünschnittannahmeplatz ist nur unter Verwendung von **Wertmarken** möglich. Die Wertmarken sind vorab käuflich in den **Ausgabestellen**: Getränkehandel, Blütenmeer und Trinkoase in Gornau und in der Gemeindeverwaltung Amtsberg zu erwerben. Eine **Barzahlung** der fälligen Gebühren am Grünschnittannahmeplatz ist **ausgeschlossen**.

Die Entsorgungsgebühr Grünschnittannahmeplätze gem. § 3 Abs.14 Gebührensatzung Erzgebirgskreis beträgt

- bei Säcken mit einem Fassungsvermögen bis max. 120l 1,00 EUR/Sack und
- bei loser Anlieferung 4,00 EUR je angefangenen 0,5 m³

Die Betriebsordnung Grünschnittannahmeplätze – veröffentlicht im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Nr. 52/2023 vom 28.12.2023 – ist zu beachten. Anfragen richten Sie bitte an die Abfallberaterinnen des ZAS unter Tel. 037296 66 – 254 oder Tel. 03735 608 53 – 13. Weitere Informationen können Sie ebenfalls auf der Homepage des ZAS www.za-sws.de abrufen. Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Stollberg, 17.02.2026

Abfahrt Kehricht

Die Mitarbeiter des Bauhofes werden am **07.04.** und am **13.04.2026** den Straßenkehricht, der in Eimern am Straßenrand abgestellt ist, abfahren.

Ideenwettbewerb 2026 für Schulen und deren Fördervereine „Stark machen im Kopf – gemeinsam gegen Sucht und Mobbing“. Die Preisträger stehen fest!

Suchtmittelmissbrauch und Mobbing sind aktuelle Themen, die in unserer Gesellschaft neue Dimensionen angenommen haben. Vor allem Kinder und Jugendliche sind immer stärker den Gefahren ausgesetzt und benötigen Hilfe und Unterstützung, um diese zu erkennen. Deshalb hatte unser Verein einen Ideenwettbewerb ausdrücklich für Schulen und Schulfördervereine ausgeschrieben, um entsprechende Angebote in den Schulen finanziell zu unterstützen und für die Thematik Suchtmittel, Mobbing und Cybermobbing zu sensibilisieren. Die Wissensvermittlung sollte sich mit Ursachen und Wirkung auseinandersetzen, Interventions- und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen sowie das Selbstvertrauen der jungen Generation stärken.



9 Projekte wurden eingereicht, die mit ganz unterschiedlichen und vielfältigen Aktionen sowohl an Kinder ab der 1. Klasse und

Jugendliche bis zur 11. Klasse als auch an Pädagogen und Eltern gerichtet sind. Unterstützung erhalten die Schulen dabei von Schulsozialarbeiterinnen, von externen Trainern und Referenten, dem Sozialwerk des dfb Sachsen, der Polizei, dem Netzwerk für Demokratie und Courage und dem DRK.

Ob Selbstbehauptungskurse, Workshops über Sucht und Mobbing für Kinder, Pädagogen und Eltern, ein Tanzprojekt für alle, die Einführung eines Extra-Sulfaches „Glücksunterricht“ oder auch Thementage zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung – die Jury zur Prämierung der Projektträger hatte die Qual der Wahl, denn alle



Gemeinsam mit Oberbürgermeister Arne Sigmund übergab die Regionalmanagerin Andrea Pötzscher dem High Point und den Schulen das Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro.

Foto: Lisa Pechmann

Ideen sind nachhaltig geeignet, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, das familiäre Umfeld aufzuklären und präventiv gegen Sucht und Mobbing vorzugehen.

Insgesamt wurden 29.000 Euro als Preisgeld vergeben, gefördert aus dem LEADER-Budget unserer Region. Folgende Schulen/ Schulfördervereine können sich über eine Prämierung ihrer Idee mit 3.000 Euro freuen:

- Heiner-Müller-Oberschule Eppendorf mit ihrem Förderverein
- Grundschule Leubsdorf mit dem Förderverein der Kindereinrichtungen von Leubsdorf
- Oberschule Oederan
- Seeber-Grundschule Niederwiesa mit dem Förderverein

Die Polizeibehörde informiert:

Leider nimmt das Problem von Hundekot auf Gehwegen, Grünflächen und Spielplätzen in Zschopau immer weiter zu. Dies stellt nicht nur eine unschöne Verschmutzung dar, sondern kann auch gesundheitliche Risiken mit sich bringen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.

Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen, hierzu hat der Tierführer geeignete Behältnisse für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Missachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Witzschdorf

Alle Mitglieder sind am Donnerstag den 23.04.2026 um 18.00 Uhr in den Gasthof Witzschdorf eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Jahresbericht des Kassenführers
7. Bericht des Rechnungsprüfers
8. Beschlussfassung zu: - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers - Verwendung des Jagdpachtreinerlöses
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges

Ich möchte im Vorfeld der Sitzung auf § 8 Abs.3 der Satzung der Jagdgenossenschaft hinweisen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Der Vorstand.

Pfiffikids

- Serpentinsteingrundschule Zöblitz mit ihrem Förderverein
- Johann Wolfgang von Goethe Grundschule Olbernhau mit ihrem Förderverein
- Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium Flöha
- Grundschule im Grünen Grünhainichen

Mit einem Sonderpreis in Höhe von 5.000 Euro wurden gemeinsam die Zschopauer Oberschule Martin Andersen Nexö mit ihrem Förderverein und die Oberschule August-Bebel ausgezeichnet.

Die Ideen der prämierten Schulen finden Sie unter: www.floehazschopautal.de/schulwettbewerb

Einladung zur Einwohnerversammlung

Die Gemeinde Gornau lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich zu einer Einwohnerversammlung ein.

Datum: Mittwoch, 16. April 2025 **Uhrzeit:** 18:00 Uhr

Ort: Turnhalle Gornau, Jahnweg 8, 09405 Gornau

Tagesordnung:

Vorstellung der kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Gornau

Im Rahmen der Versammlung wird über den aktuellen Stand und die Ziele der kommunalen Wärmeplanung informiert. Im Anschluss besteht die Möglichkeit für Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Wollnitzke (Bürgermeister)

— Anzeigen —



Wohnungsgenossenschaft ZSCHOPAUTAL eG

Bei Neubezug entfällt die Grundmiete für den ersten Monat.

Telefon: 03725 / 77 294
Fax: 03725 / 77 922

Altmarkt 8 • 09405 Zschopau
www.wg-zschopautal.de

Unsere Leistungen im Überblick:

- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten: Zschopau, Krumhermersdorf, Scharfenstein, Griebbach, Großobersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus

**HAUSHALTAUFLÖSUNG
BESENREIN**



♦ **BERÄUMUNG**
VON INNEN- UND
AUßENBEREICHEN

♦ **SACHGERECHTE
ENTSORGUNG**
♦ **OPTIONALER ANKAUF
VERWERTBARER DINGE**

MAX SIEBER
0151 43 25 30 87 MAX.SIEBER@FREUNET.DE

AUS DEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Käfergruppe sucht den Frühling

Einen schönen und aufregenden Tag haben die Käferkinder am 10.03.2026 in Schlößchen verbracht. Direkt nach dem Frühstück ging es los, bepackt mit einem Picknickkorb und guter Laune. Das erste Highlight war die Fahrt im Feuerwehrauto. In Schlößchen angekommen, entdeckten die Kinder schnell die Hinweisschilder zu den Krokuswiesen und folgten diesen.



Schon an der ersten Wiese staunten sie über den lilafarbenen Teppich. Hier und da verirrte sich schon ein Bienchen zwischen den Blüten- die ersten Bienen des Jahres. Es musste natürlich aufmerksam beobachtet werden, wie sie eifrig von Blüte zu Blüte flogen. Manche Kinder konnten sich gar nicht daran satt sehen. Auf dem Rückweg zum Auto wurde auf dem Spielplatz noch Halt gemacht. Ein kleines Picknick rundete diesen wunderschönen Frühlingstag ab.

Die Kinder und Erzieher der Käfergruppe bedanken sich ganz herzlich bei der Feuerwehr Gornau, beim Bürgermeister für die



Fotos: Kita Kunterbunt

Bereitstellung des Autos und bei Herrn Hansch, der sich bereitwillig als Fahrer anbot. Ohne diese Unterstützung wäre dieser Ausflug nicht möglich gewesen.

Die Kinder und Erzieher der Käfergruppe aus Gornau

Unterwegs in Witzschdorf: Wir entdecken die Baumpflege

In den Winterferien waren wir mit unserer Kindergartengruppe in Witzschdorf unterwegs und haben einen kleinen Spaziergang unternommen. Dabei konnten wir etwas ganz Besonderes beobachten: Die Baumpflege.

Die Arbeiten wurden von Baumpfleger Lukas Fröhner durchgeführt. Er und sein Team waren gerade dabei, die Bäume zu schneiden und zu pflegen. Die Kinder durften aus sicherer Entfernung zuschauen und waren sehr interessiert. Besonders spannend war es zu sehen, wie die großen Äste abgesägt wurden und



Foto: Kita Pustablume

wie sorgfältig die Arbeiter dabei vorgehen. Viele Kinder stellten neugierige Fragen und wollten wissen, warum Bäume überhaupt geschnitten werden müssen.

Wir haben gemeinsam gelernt, dass die Baumpflege wichtig ist, damit die Bäume gesund bleiben und keine Äste herunterfallen können. Außerdem sorgt sie dafür, dass die Bäume im Frühling wieder schön wachsen.

Der Ausflug war für alle Kinder sehr spannend und lehrreich. Es ist immer schön, gemeinsam unseren Ort zu entdecken und dabei Neues zu lernen.

Die Grundschule Gornau
sucht für die
Ganz-Tags-Angebote
Rentner, Handwerker,
Hausfrau/-mann, Studenten & Interessierte

welche gerne ihr Wissen mit Kindern teilen,
egal ob es um die Natur geht,
Experimente veranstaltet werden,
Kuchen gebacken werden, gekloppt wird usw.
Wir sind für weitere Ideen offen.

Zeitaufwand: 1x pro Woche 1 Stunde

Bitte meldet euch direkt bei der Schule gs-gornau@gmx.de oder 03725-5236

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Anzeige

Sterbefälle

04.02.2026
Reiner Kempe
 Gornau/Erzgeb. OT Dittmannsdorf
 74 Jahre



In guten Händen.



ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH
 Bestattungshaus in Zschopau
 Rudolf-Breitscheid-Straße 17, 09405 Zschopau
 Ihr Ansprechpartner: **Jan Gärtner**
 TAG UND NACHT Telefon (03725) 22 99 2
www.antea-bestattung.de



VERANSTALTUNGEN, VEREINE UND KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Herzliche Einladung zum XXII. Dittmannsdorfer Höhenfeuer

Hat eigentlich schon jemand das Rätsel im letzten Amtsblatt lösen können? Wir sind gespannt!
 Wir nehmen am **26.04. (10 - 18 Uhr)** sowie **27. & 28.04. (15 - 18 Uhr)** Brennholz entgegen (Reisig und unbehandeltes Holz ohne Nägel etc.). Ort: Am Alten Schutt (Zufahrt von: „Am Gründel“). Wir bitten darum, die angegebenen Zeiten einzuhalten - Hilfe beim Abladen wird vor Ort sein.

| Annahmzeiten für Brennholz: | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Sa. | 25.04. 10:00 - 13:00 Uhr |
| Di. | 28.04. 16:00 - 18:00 Uhr |
| Mi. | 29.04. 16:00 - 18:00 Uhr |
| Do. | 30.04. 15:00 - 17:00 Uhr |

Bitte nur unbehandeltes Holz und Baumschnitt!!
Keine Nägel, Metall oder Schadstoffe!!

Für leckere Speisen und kühle Getränke ist gesorgt!!
Zahlung mit Karte ist möglich!!

Höhenfeuer

in Gornau



Annahmezeiten Baumschnitt

| | |
|--------|-------------------|
| 25.04. | 10.00 - 16.00 Uhr |
| 28.04. | 17.00 - 20.00 Uhr |
| 29.04. | 17.00 - 20.00 Uhr |

am Höhenfeuerplatz (Feldstraße)

Ablauf

| | |
|--------------|---|
| 18.30 Uhr | Platz geöffnet |
| ab 19.30 Uhr | Fackelverkauf & Lampionumzug an der Grundschule |
| 20.15 Uhr | Entzünden |



Donnerstag 30.04.

Förderverein der Gornauer Kirchen

VERSprochen ist VERSprochen



SEBASTIAN ROCHLITZER

Familien-Konzert-Show

28.04.26 | 17 Uhr

Ev.-Luth. Kirche Gornau
Eisenstraße 4, 09405 Gornau

**Kinder 7 €
Erwachsene 10 €**

Tickets unter: www.foerdern-evjumab.de



veranstaltet von
förderverein
evangelische Jugend Marienberg

www.sebastian-rochlitzer.com

Für unser diesjähriges Weinfest am 21.-23. August suchen die Dittmannsdorfer ein neues Weinprinzenpaar!

Ihr habt Freude am Wein und könntet euch vorstellen als Weinprinz und Weinprinzessin die Veranstaltungen des Kultur- und Jugendvereins Dittmannsdorf für ein gesamtes Jahr zu vertreten? Dann seid ihr genau die Richtigen für diese besondere Aufgabe. Erstmals erfolgt die Bewerbung ausschließlich als Paar- Einzelbewerbungen sind nicht vorgesehen. Klingt doch super, oder? Interessierte Paare melden sich bitte mit einer kurzen Vorstellung entweder über unseren Instagram-

Account ([kjv_dittmannsdorf](https://www.instagram.com/kjv_dittmannsdorf)) oder unter folgender Telefonnummer: 01707022842.

Wir freuen uns darauf, euch kennenzulernen!
Bis ganz bald,

Euer KJV Dittmannsdorf

Frauentreff Gornau

Der nächste Frauentreff unserer Frauentreff-Gruppe findet am **Donnerstag, den 16.04.2026** statt.
Wir treffen uns im April an den bekannten Haltestellen.

Wir fahren an dem Tag mit Gläser-Reisen nach Dittmannsdorf bei Olbernhau-
Lasst euch überraschen, was uns an dem Tag geboten wird
Die genaue Abfahrt erhaltet ihr zwei Tage vorher.

Wir verbleiben mit den besten Grüßen
Die Leitung der Frauentreff-Gruppe Gornau

Noch 214 Tage bis zum Jubiläum „100- Jahre RGZV Gornau e. V.“

Die winterliche Zeit liegt hinter uns, die Zeit zum Ausstellen ist vorbei, nun steht der Frühling vor der Tür und somit auch die Brutsaison der Geflügelzüchter.

Alle Züchter des RGZV- Gornau haben ihre Zuchtvorbereitung abgeschlossen. Die Zuchttiere ob Tauben, Hühner, Enten oder Gänse werden von uns Züchtern zusammengestellt, um eine Nachzucht für das Zuchtjahr 2026-2027 zubekommen. Nach 18 Tagen Brutzeit bei den Tauben, 21 Tage bei den Hühnern und 28 Tage beim Wassergeflügel, erblicken die Küken das Licht der Welt. Bereits einen Tag nach dem Schlüpfen erhalten die Hühnerküken eine Impfung gegen Geflügellähme.

Alle Vereinsmitglieder, die aus Gornau, Witzschdorf, Zschopau, Hohndorf, Chemnitz und Burkhardtsdorf kommen, haben sich das Ziel gesetzt, ihre Nachzucht zur Jubiläumsschau vom 21.11. - 22.11.2026 in der Turnhalle in Gornau zu präsentieren.

Bis es aber soweit ist, ist eine erfolgreiche Aufzucht der Jungtiere erforderlich, denn nicht alle Tiere eignen sich als Ausstellungstier. Dafür sind Zuchttrichtlinien zu beachten, wobei alle aufgezogenen Jungtiere einer strengen Selektion unterzogen werden,

um diese dann für die Ausstellung vorzubereiten, sowie für die weitere Zucht.

Wollen wir als Züchter und Halter hoffen, dass unsere Tiere zur Ausstellung ohne Einschränkungen zur Schau gestellt werden können. Die Vogelgrippe war im letzten Jahr dafür verantwortlich, dass viele Tiere nicht zur Ausstellung 2025 ausgestellt werden durften. Trotzdem blicken wir als Geflügelzüchter zuversichtlich in die Zukunft, um unser schönes Hobby auch nach 100 Jahren noch präsentieren zu dürfen.

Der RGZV- Gornau wünscht an dieser Stelle allen Züchterinnen und Züchtern maximale Schlupfergebnisse und eine erfolgreiche Aufzucht ohne Zwischenfälle.

Liebe Leserinnen und Leser, wer sich von unserem schönen Hobby angesprochen fühlt, kann gerne an einer unserer nächsten Versammlung am 24.04.2026 oder am 29.05.2026 gegen 19.30 Uhr im Ratskeller Gornau teilnehmen.

Gut Zucht!

Der Rassegeflügelverein Gornau e.V.



Werden Sie Teil unseres Teams!

Für das Freibad in Gornau suchen wir ab
01.05.2026

**Rettungsschwimmer (m/w/d)
auf Basis einer Saisontätigkeit**

Ihre Aufgaben:

- Aufsicht und Kontrolle des Badebetriebes
- Betreuung der Badegäste
- Sicherheit im Umgang mit Notfallsituationen (Erste-Hilfe Maßnahmen)
- Vertretungsweise Kassiertätigkeiten
- Durchführung von Reinigungsarbeiten
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Ihre Qualifikation:

- mind. Rettungsschwimmabzeichen silber, **nicht älter als 2 Jahre**
- Erste-Hilfe-Ausbildung, nicht älter als 2 Jahre
- Mindestalter 18 Jahre
- aktueller Nachweis der Rettungsfähigkeit
- wünschenswert: Führerscheinklasse B
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- engagiert, zuverlässig und belastbar, mit der Bereitschaft im Schichtdienst (einschl. Wochenende- und Feiertagsdienst) zu arbeiten
- Freude am Arbeiten in der Natur

Wir bieten Ihnen:

- Beschäftigung auf Basis einer Saisontätigkeit als Werkstudent oder Minijobber oder als Teil/ Vollzeitbeschäftigte/r
- attraktive Vergütung
- Einarbeitung durch fachkundige Kolleginnen und Kollegen
- Eigenverantwortliche und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Ein interessantes und entwicklungsfähiges Aufgabengebiet

Kontaktinformationen über Stadtverwaltung Zschopau

+49 3725 287124

bewerbung@zschopau.de

Altmarkt 2, 09405 Zschopau

www.gornau.de

Die Gemeinde Gornau mit seinen beiden Ortsteilen Witzschdorf und Dittmannsdorf liegt westlich von Zschopau. Die Gemeinde bietet Bildungseinrichtungen, eine vielfältige Vereinskultur, Nahversorgung und eine gute Anbindung zur Infrastruktur – Ideal für eine familienfreundliche Lebens- und Arbeitsumgebung.

Bewerbungsfrist: 30.04.2026

Hinweise Bewerbungsverfahren

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Bundesgleichstellungsgesetz sowie schwerbehinderte Menschen (ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizulegen) bevorzugt berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige und fristgerecht eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Bitte reichen Sie bei Bewerbungen in Papierform ausschließlich Kopien ein, da eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgt. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Datenschutz

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.zschopau.de

SV 1990 Tirol Dittmannsdorf / Witzschdorf e.V.



Gemäß §9 der Satzung des SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/Witzschdorf e.V. lädt der Vorstand hiermit alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder ab dem 15. Lebensjahr zur **Mitgliederversammlung** am Freitag, den **17.04.26, 19:30 Uhr** im **Sportlerheim Dittmannsdorf** ein.

Die Mitgliederversammlung wird unter folgender Tagesordnung durchgeführt:

- TOP 1 Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden
- TOP 2 Wahl des Versammlungsleiters
- TOP 3 Feststellung zur Berufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- TOP 4 Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Berichte der Sektionen
- TOP 5 Kassenbericht

- TOP 6 Bericht der Revisionskommission
- TOP 7 Entlastung und Verabschiedung des alten Vorstandes und der Revisionskommission
- TOP 8 Wahl der neuen Revisionskommission
- TOP 9 Wahl des neuen Vorstandes
- TOP 10 Konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes
- TOP 11 Schlusswort des neuen Vereinsvorsitzenden

Anträge zur Versammlung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen (per E-Mail an: sv1990tirol@aikq.de; oder Post an Hauptstr. 64b, 09573 Dittmannsdorf). Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Kandidaten werden gebeten, sich bis zum 10.04.26 beim Vorstand zu melden.

Mit sportlichen Grüßen
Der Vorstand des SV 1990 Tirol

Herrenteam startet durchwachsen ins neue Spieljahr



Mit dem Schlusspfiff in der Heimpartie gegen den ESV Buchholz (1:1) schickte Schiedsrichter Maik Gerber die Fußballer unserer Herrenmannschaft in die Winterpause, seit Anfang Februar treten unsere Kicker nun wieder unter freiem Himmel gegen das runde Leder. Nach schweißtreibenden Konditionseinheiten sowie torreichen Vorbereitungsspielen (8:1-Schlappe gegen Gelenau, 5:4-Erfolg gegen Kleinolbersdorf/Altenhain, 3:2-Niederlage gegen Einsiedel2) reisten unsere Fußballer am 01.03. zum ersten Pflichtspiel im Spieljahr 2026 ins „Suppenland“, gegen die zweite Vertretung des FSV Krumhermersdorf konnte man mit 2:5 triumphieren. Erfolgreich waren Max Krumbiegel (2), Domenic Oertel (2) sowie Tm Tröger. Das darauffolgende Punktspiel führte unser Team nach „Rückschwall“, auf dem Kunstrasenplatz an der Wolkensteiner Straße stand man der zweiten Mannschaft des SV Großrückerswalde entgegen. In der 70. Minute brachte Domenic Oertel die Gornauer in Führung, doch Gregor Hermann (75.) und Routinier Maurice Hilbert (87.) drehten die Partie noch zugunsten der Großrückerswalder. Ein erster Dämpfer im Jahr 2026 für unsere Mannschaft. Ersatzgeschwächt ging es am Folgewochenende nach Affalter: Auf dem kleinen Kunstrasenplatz stand man der zweiten Vertretung des



Ein rundum gelungenes Turnier in Oberlungwitz, alle Kinder können stolz auf sich sein!

SV Affalter gegenüber, letztendlich setzte es eine 3:0-Auswärtsniederlage. Damit verabschiedeten sich unsere Kicker vorzeitig aus dem diesjährigen Kreisklassenpokal, den man 2018 sowie 2019 noch gewinnen konnte.

Die Jüngsten gehen auf Torejagd: Am 21.03. reisten die beiden U7-Mannschaften der SpG Amtsberg/Gornau nach Oberlungwitz, beim OSV-Bambiniturnier waren alle Kinder mit viel Freude und Einsatz dabei. Von Beginn an wurden Teamgeist und Leidenschaft gezeigt, gelungene Kombinationen und schöne Tore waren das Resultat. Am Ende erreichten unsere Jüngsten einen sehr guten zweiten sowie einen respektablen 13. Platz.

Auf zum Sommercamp: Während der diesjährigen sächsischen Sommerferien findet vom 20.07. bis 22.07. auf dem Weißbacher Sportplatz ein Trainingscamp für Kinder und Jugendliche statt. Drei Tage voller Technik, Teamgeist und jeder Menge Spaß. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen; Informationen zu Ablauf oder Anmeldegebühr können auf der Homepage eingesehen werden.

Euer Sportfreund
Fritz Bauer

COERVER COACHING
SOMMER CAMP

FV AMTSBERG/
SV GERMANIA GORNAU
20.07.2026 - 22.07.2026
GERICHTSWEG 4,
02449 AMTSBERG

149,00 €
inkl.
Verpflegung &
Trikot

Anmeldung und Fragen über:
0178 314 55 85
www.coerver-sachsen.de

Das Angebot richtet sich an Mädchen und Jungen im Alter von 5 bis 15 Jahren.

Fotos: SV Germania Gornau e. V.



Judo-Club Gornau e.V. – Wettkampfgeschehen im März Lara bei den Deutschen Meisterschaften

Am 8. März trat Lara Neubert zu den in Potsdam ausgetragenen Deutschen Meisterschaften an, zu denen sie sich über Landes- sowie Mitteldeutsche Einzelmeisterschaften qualifiziert hatte. Sie zeigte zwei gute Kämpfe. Bereits im ersten stand ihr die spätere Vizemeisterin gegenüber. Der Kampf ging über die volle Zeit, aber Lara musste zwei Wertungen (davon eine kleine)

einstecken. Im zweiten Kampf bekam sie es mit der Drittplazierten des letzten und dieses Jahres zu tun. Auch hier zeigte sie einen guten Kampf und ging mit einer kleinen Wertung in Führung. Leider erzielte ihre Gegnerin in der letzten halben Minute noch einen Erfolg, und unsere Sportlerin verlor die Begegnung. Auch wenn Lara hier ohne Medaille blieb – eine tolle Leistung!

Internationale Sachsen Masters Ü30 in Langenhessen

Am 14. März fanden in Langenhessen die „Sachsenmasters“ statt, zu denen ca. 70 Judoka aus Deutschland, Polen, Bulgarien, Italien und Schottland angereist waren. Von uns waren David Gahut und Anja Thriemer dabei. David nahm sowohl in der Kategorie „Bodenkampf“ als auch am Open („normaler“ Wettkampf) teil, Anja startete nur im Open. Gekämpft wurde in Gruppen „Jeder gegen Jeden“. David bestritt seine beiden Bodenkämpfe einmal aus der eigenen Unterlage, den zweiten aus der Oberlage. Obwohl unser Judoka in beiden Kämpfen sein vielfältiges Bodenkampf-Können einsetzte, blieben beide Kämpfe ohne Wertung und wurden (leider auch beide) zugunsten des jeweiligen Gegners entschieden. Somit Bronze. Im Open siegte David im ersten von zwei Kämpfen durch Festhalte, in die er nach einem Wurf-Angriff überging. Im zweiten fiel er leider selbst auf Ippon und gewann somit am Ende hier die Silbermedaille. Anja absolvierte im Open drei Kämpfe. Im ersten lag sie zunächst vorn, wurde aber dann aber gekontert. Auch den zweiten Kampf musste sie abgeben. Im dritten zog sie nach einer kleinen Wertung ihren nächsten Angriff bis zum Ende durch und sicherte sich mit Ippon auf eine Eindrehtechnik ebenfalls Bronze. Insgesamt wieder ein schönes Turnier in freundschaftlicher Atmosphäre. Der älteste Teilnehmer war übrigens knapp 90 Jahre alt, und der am weitesten angereiste kam aus Schottland.



Foto: JC Gornau

Im Auftrag des JC Gornau
A. Thriemer

Evangelisch-methodistische Kirche Witzschdorf

- 03.04.2026**
10:15 Uhr Passionsgottesdienst mit Mahlfeier
- 05.04.2026**
10:00 Uhr Gottesdienst zum Ostersonntag
- 12.04.2026**
10:15 Uhr Gottesdienst
- 19.04.2026**
10:15 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

- 02.04.2026**
19:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Einladung nach Witzschdorf
- 03.04.2026**
08:30 Uhr Gottesdienst mit Uwe Büttner, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Horst Kleismantatis, Gornau

- 10:00 Uhr** Gottesdienst mit Uwe Büttner, Witzschdorf
- 05.04.2026**
08:30 Uhr Gottesdienst mit Uwe Büttner, Witzschdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Sandra Hofmann, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Uwe Büttner, Gornau
- 06.04.2026**
10:00 Uhr Gottesdienst mit Eckhard Börner, Witzschdorf
- 12.04.2026**
08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Büttner, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Lobpreis-Gottesdienst, Gornau
10:00 Uhr Gottesdienst mit Doreen Ullmann, Witzschdorf
- 19.04.2026**
08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Uwe Büttner, Witzschdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Michael Hofmann, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Torsten Reichel, Gornau
- 26.04.2026**
08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Uwe Büttner, Gornau
10:00 Uhr Gottesdienst mit Doreen Ullmann, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Michael Hofmann, Witzschdorf
- = mit Kindergottesdienst = mit Abendmahl

AUS DER HEIMATSTUBE WITZSCHDORF

Die Heimatstube ist alle 14 Tage dienstags von **15 bis 17 Uhr** geöffnet:

14. April 2026
28. Mai 2026

12. Mai 2026

In der Heimatstube sind auch weiterhin Gelbe Säcke erhältlich.

Vor 80 Jahren – Kriegsende und Nachkriegszeit 1945 in Witzschdorf (7) 4. Neuanfang ab Juni 1945

Die ersten Monate der Nachkriegszeit waren von Chaos und Ungewissheit geprägt. Millionen von Menschen waren quer durch Deutschland unterwegs auf der Suche nach ihrer alten oder einer neuen Heimat – Vertriebene, Kriegsheimkehrer, Ausgebombte, verschickte Schulkinder, entlassene Häftlinge. Da auf den Hauptstraßen die Militärkolonnen der Besatzer fuhren, lief man oft querfeldein. Züge verkehrten zunächst nur unregelmäßig und waren meist völlig überfüllt, sodass man selbst auf den Trittbrettern stand.

Im Juni 1945 verließ die Schulklasse aus Bremen, die im Rahmen der Kinderlandverschickung in Witzschdorf untergekommen war, den Ort per Zug; an der Zonengrenze wurden die Klasse zwei Tage aufgehalten, da die Besatzungsmächte den Übertritt erschwerten. Unterdessen waren zum Teil die Eltern und Anverwandte ins Erzgebirge gekommen, um ihre Kinder zu suchen. Die Familienzusammenführung gestaltete sich zum Teil sehr schwierig, vor allem wenn die Heimatstädte zerbombt waren.

Die wenigsten Kriegsheimkehrer kamen auf direktem Weg nach Witzschdorf. Viele wurden zunächst in Quarantänelager (meist Hoyerswerda) verbracht, wo katastrophale Bedingungen herrschten; die Entlassenen waren stark abgemagert und von Hungerödemen gezeichnet. Andere Heimkehrer mussten sich auf einen monatelangen Fußmarsch machen, um von der Front nach Hause zu gelangen. Als Kriegsgefangene mussten mehrere Witzschdorfer jahrelang in Sibirien ausharren, u.a. Helmut Wächtler bis 1949; der letzte Einwohner unseres Ortes kehrte erst 1953 heim.

Das politische Leben vor Ort begann mit der Neugründung antifaschistisch-demokratischer Parteien. Als erste Partei wurde am 1. Juli 1945 die Ortsgruppe der KPD mit 25 Mitgliedern unter dem Vorsitz von Paul Oehmige gegründet; es folgten im August eine SPD-Ortsgruppe mit 60 Mitgliedern unter Reinhold Fritzsche und eine sehr starke CDU-Ortsgruppe unter Curt Menzel mit weit über 100 Mitgliedern.

a) Entnazifizierung in Witzschdorf

Schriften, Flaggen und Bilder mit faschistischer Symbolik waren meist schon zu Kriegsende verbrannt worden; auch der Gedenkstein an der Kammweg-Kreuzung für den SA-Mann Erhard Frick war bereits im Mai gestürzt und zerschlagen worden. Im Juli wurde aber auch das Ehrenmal des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 abgerissen, da es militärische Symbole trug (Lorbeerkranz und Eisernes Kreuz). Es befand sich vor der Friedenseiche, gegenüber der Kirche, und erinnerte an zwei gefallene Witzschdorfer. Die Tafel mit den Namen der Gefallenen des Ersten Weltkrieges an der Straßenseite der Kirche sollte ebenfalls entfernt werden, was jedoch von der Kirchengemeinde verhindert wurde.

Die Entnazifizierung sollte aber nicht nur durch diesen „Bildersturm“ vollzogen werden, sondern auch unter den Einwohnern selbst. Witzschdorf war allerdings kein ausgesprochen nationalsozialistisch geprägter Ort; der Wahlanteil der NSDAP hatte 1933

bei 48% gelegen, in Zschopau dagegen bei 53% und in Waldkirchen sogar bei 69%. Die Ortsgruppe war erst 1931 – also verhältnismäßig spät – von 15 Mitgliedern gegründet worden. Die Zahl der Parteimitglieder war bis Kriegsende auf 130 Personen gestiegen (bei etwa 800 erwachsenen Einwohnern); 26 Mann waren Mitglied der SA. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Eintritt in die NSDAP zum Teil aus beruflichen Gründen erfolgt war, um sich mit dem neuen System zu arrangieren; vor allem Lehrer und Beamte, aber auch Selbstständige und Angestellte in leitenden Positionen standen unter großem Druck. Ab 1940 wurden zudem Jugendliche verstärkt dazu gedrängt, von den Jugendorganisationen HJ (Hitlerjugend) und BDM (Bund Deutscher Mädel) direkt in die NSDAP zu wechseln. Nichtsdestotrotz wurden in Witzschdorf mehrere Ämter mit Personen besetzt, die gar nicht Mitglied der NSDAP waren, weil sich kein Parteigenosse dafür fand, so z.B. Reinhold Fritzsche als Vorsitzender des Gartenvereins und Willy Meusel als Ortsbauernführer – beide politisch unbelastet.

Dementsprechend verlief die Denazifizierung verhältnismäßig milde. Aktenkundig belegt ist es, dass folgende Personen wegen leitender Funktionen in der Gemeinde im Sommer 1945 inhaftiert wurden: Millo Lohse als Ortsgruppenleiter, Walter Richter als Bürgermeister, Karl Fleischer als Kulturwart und Ortsgruppenleiter, Georg Kegel als SA-Truppführer. Sie mussten die Haft zum Teil in den berüchtigten NKWD-Lagern Mühlberg und Bautzen verbüßen. Inwieweit diese Urteile gerechtfertigt waren, ist im Nachhinein nicht mehr zu beurteilen. Man kann aber davon ausgehen, dass es sich zum Teil um „Bauernopfer“ handelte und dass manche Funktionäre mit größerer Verantwortung nicht zur Rechenschaft gezogen wurden.

Neben den Verhaftungen wurden einige Einwohner in verantwortlichen Stellungen entlassen, darunter der Gemeinsekretär Walter Petzold und die Lehrer Wolfgang Burkhardt und Kurt Ulbricht; sie konnten später ihre Tätigkeit zum Teil wiederaufnehmen.

Mit einem „Wahlrechtsentzug“ wurden der Besenbinder Emil Ullmann, der Landarbeiter Erich Oehme und der Fabrikarbeiter Hans Oehmige belegt.

Diese Maßnahmen wurden unmittelbar 1945/46 von der Kreisdenazifizierungskommission Flöha vorgenommen. Am 29. September 1946 wurde der „Demokratische Block Witzschdorf“ unter dem Vorsitz von Ernst Kunze (SED) gegründet. Dessen Aufgabe bestand in der Neugestaltung des politischen Lebens vor Ort und in der Beurteilung ehemaliger NSDAP-Mitglieder. Der „Demokratische Block“ leistete Zuarbeit auf Anfragen der Kreiskommission, welche Auskünfte über Lehrer, Feuerwehrleiter, Gewerbetreibende, Gemeindeangestellte usw. anforderte. Dabei ging man mit Umsicht und Augenmaß vor. Während es in anderen Orten zu Denunziationen und willkürlichen Urteilen kam, wurden in Witzschdorf die beschuldigten Einwohner sachlich beurteilt und dabei weitgehend entlastet. Zahlreiche Witzschdorfer, die nur nominelle Parteimitglieder gewesen und beim Kreisrat denun-

ziert worden waren, wurden so vor Inhaftierung und Verschleppung bewahrt. Dazu nur einige Beispiele:

Der Bäckermeister Kurt Brünnel (Hauptstraße 41) selbst war vermisst; seine Frau wurde nach Kriegsende zu demütigenden Arbeiten („Kehrfrau“) angewiesen. Der „Demokratische Block“ sprach sich gegen derartige Maßnahmen aus, da man nicht die Familienmitglieder in die Verantwortung nehmen dürfe; dass der Familienvater vermisst war, sei schlimm genug. Auch Kinder von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern dürften keineswegs benachteiligt werden.

Der „Elektrizitätswerk-Besitzer“ Theodor Krieger (Schönthal) wurde vollständig entlastet. Er war zwar bis 1943 Mitglied der NSDAP, ist aber aus der Partei ausgeschlossen worden, weil er die französischen Kriegsgefangenen, die ihm zugeteilt waren, „zu gut“ behandelt hatte.

Der Tischlermeister Richard Schneider (Hauptstraße 68) wurde entlastet, da er 1944 auf eigenen Antrag aus der NSDAP ausgetreten war und sich tatkräftig für die Behebung der Bombenschäden im Ort eingesetzt hatte.

Der Bäckermeister Kurt Weiße (Hauptstraße 72) gehörte zwar 1931 zu den Gründungsmitgliedern der NSDAP-Ortsgruppe, in der entlastenden Stellungnahme heißt es aber: „Es ist bekannt, dass bei Weiße die im Ort wohnenden Ostarbeiter ein- und ausgingen und (...) daselbst auch etwas bekamen. Weiße erhielt diesbezüglich auch eine Verwarnung von der Partei. Bis heute hat er sich immer aktiv für die Mehl- und Kohleversorgung der Gemeinde eingesetzt.“

Der Baumeister Karl Weiße (Hauptstraße 11) war ebenso eines der Gründungsmitglieder der NSDAP-Ortsgruppe; zu seiner Entlastung wird aber gesagt, dass er bei den Ausschreitungen der SA-Schlägertruppen gegen SPD- und KPD-Mitglieder 1933 in der „Hausmeisterei“ eingegriffen und Schlimmeres verhindert hatte. Der Schmiedemeister Otto Dathe (Hauptstraße 33) wurde vollständig entlastet, da er sich dem Parteieintritt verweigert hatte. Die Befragung ergab, dass Handel und Gewerbe in Witzschdorf

Bibelforscher aus Zschopau u. Umgegend verurteilt

Das Sondergericht für das Land Sachsen verhandelte wieder in Chemnitz gegen elf Bibelforscher. Es wurden verurteilt: Der 24jährige Rudolf Alfred Weisler aus Zschopau zu einem Jahr Gefängnis, der 21jährige Bruno Herbert Bieder aus Zschopau zu sieben Monaten Gefängnis, der 20jährige Theodor Albert Sonntag aus Witzschdorf zu neun Monaten Gefängnis, die 41jährige Elise Gertrud Weber geb. Winkler aus Gornau zu vier Monaten Gefängnis, die 40jährige Emma Johanna Vogel aus Zschopau zu drei Monaten Gefängnis, die 20jährige Anna Maria Wittner geb. Weigner aus Zschopau zu vier Monaten Gefängnis, die 20jährige Olga Jule geb. Schuffenhauer aus Zschopau zu vier Monaten Gefängnis, die 20jährige Hanna Ida Maria Walther geb. Wendrod aus Zschopau zu vier Monaten Gefängnis, der 20jährige Walter Weener aus Krumbornsdorf, der 20jährige Ernst Arthur Martin aus Krumbornsdorf und der 20jährige Arthur Herbert Kunze aus Zschopau zu je einem Monat Gefängnis. Kunze hat sich inzwischen betreten lassen und sich zur Mitarbeit bereitgestellt.

worden war, setzte er seine Mittheilungen fort, bis er sich nun wegen Körperverletzung vor dem Amtsgericht Chemnitz zu verantworten hatte. Das Urteil gegen Schmidt lautete auf einen Monat Gefängnis.

Das Ende eines einjährigen unglücklichen Ehepaars. Am September d. J. erkrankte der 24jährige Heinrich Herbert H. aus Dresden in seiner Gartenlaube in Gotta seine 21jährige Frau während des Streites um die Herausgabe von Möbeln. Die nur einjährige Ehe gelieferte sich unglücklich, weil die Frau wenig Sinn für das Familienleben zeigte, gegen den Willen des Mannes eine Arbeitsstelle annahm, ihren hausfraulichen Pflichten nicht nachkam, Geschäften unterließ, Nahrung nicht nach Hause kam und schließlich mit einem fremden Mann zusammenkam. Schlie die Frau zu ihrem Mann zurück, entwickelten sich heftige Streitigkeiten um die Herausgabe der auf Abzahlung gekauften Möbel, die der Mann verweigerte. Während der letzten Auseinandersetzung verlor der Mann die Beherrschung und schlug die Frau mit einem Beil nieder; auf Veranlassung seiner Verwandten stellte er sich sofort der Polizei. Das Sondergericht verurteilte H. wegen vollendeten Totschlages zu sechs Jahren Zuchthaus und lebenslangen Ehrverlust unter Anrechnung der Unterbringungshaft.

Zeitungsbericht vom 10. Dezember 1937. Foto: Archiv

nicht eingeschränkt zu werden brauchten, d.h. es wurde niemandem der Gewerbeschein entzogen. – Wenn hier Personen namentlich aufgeführt wurden, dann nicht deshalb, um ihnen ihre Parteivergangenheit vorzuhalten, sondern um zu zeigen, wie die Dorfgemeinschaft auch in schweren Zeiten zueinanderstand und dass in vielen Fällen Anstand und Menschenwürde mehr Gewicht hatten als blinde Ideologie.

b) Opfer des Faschismus

Zwei Witzschdorfer wurden nach Kriegsende als „Opfer des Faschismus“ (OdF) anerkannt: Theodor Sonntag (Waldstraße 10). Wie aus einem Zeitungsartikel vom 10. Dezember 1937 mit dem Titel „Bibelforscher aus Zschopau und Umgegend verurteilt“ hervorgeht, wurde er aus Glaubensgründen festgenommen und saß neun Monate in Haft. der unter dem Vorwurf „Bibelforscher“ verfolgt wurde und neun Monate in Haft saß. Siegfried Ihle (Hauptstraße 93). Er wurde wegen seiner antifaschistischen Gesinnung und Hören von „Feindsendern“ zu 2 ½ Jahren Haft verurteilt wurde, die er in einem Konzentrationslager verbüßte; er wurde erst mit Kriegsende im Mai 1945 befreit.

Anzeige



Heizkosten senken? Geht schlauer.

Mit dem Modernisierungsrechner wissen, was zu tun ist.

Unser Modernisierungsrechner zeigt dir, welche Maßnahmen sich für dich lohnen – und welche nicht. Einfach. Online. Unverbindlich. Jetzt berechnen: erzgebirgssparkasse.de/modernisierungsrechner



Weil's um mehr als Geld geht.



Erzgebirgssparkasse

**Telefonverzeichnis mit Aufgabengebiet
Stadtverwaltung Zschopau - Einwahl 03725 287-0**

| | | |
|--|--|------------------|
| Name/Amt | Tätigkeit | Durchwahl |
| Herr Sigmund | Oberbürgermeister | -100 |
| Hauptamt- und Ordnungsverwaltung | | |
| Herr Mehner | Hauptamtsleiter | -121 |
| Sachgebiet Innere Verwaltung | | |
| Frau Hauße | Amtsblätter/Öffentlichkeitsarbeit | -120 |
| Frau Scholz | Personal | -124 |
| Herr Bludau | Innere Verwaltung | -125 |
| Frau Friedemann | Bezügerechnung | -127 |
| Frau Auerswald | Stadtrat/Gemeinderat | -131 |
| Frau Pechmann | Personal/Presse/Vereine | -132 |
| Frau Müller | Stadtarchiv | -140 |
| Herr John | Hausmeister | -148 |
| Sachgebiet Kinder, Jugend und Soziales | | |
| Frau Uhlmann | Sachgebietsleiterin | -211 |
| Frau Wallat | Schulen/Datenschutz | -212 |
| Frau Schmitz | Kindertagesstätten | -214 |
| Sachgebiet Standesamt, Melde- und Gewerbesachen, Bürgerbüro | | |
| Frau Wenzel | Sachgebietsleiterin | -114 |
| Frau Seeger | Standesamt | -115 |
| Frau Seddig | Standesamt | -117 |
| Herr Apfelstädt | Melde- /Gewerbesachen | -220 |
| Herr Urban | Melde- /Gewerbesachen | -221 |
| Frau Wutzler | Bürgerbüro/Familienpässe/Fundbüro-152 Bürgerbüro/Familienpässe/Fundbüro-279 | |
| Sachgebiet Recht, Ordnung und Sicherheit | | |
| Herr Keller | Sachgebietsleiter | -130 |
| Herr Hildebrandt | Brand- und Katastrophenschutz | -119 |
| Herr Hagen | Vollzugsdienst | -150 |
| Herr Holley | Vollzugsdienst | -153 |
| Frau Otto | Obdachlosen - allg. Ordnungsangelegenheiten | -154 |
| Herr Wölki-Kempe | Straßenverkehrsbehörde/Plakatierung Schachtscheine | -239 |
| Bauverwaltung | | |
| Sachgebiet Hoch- und Tiefbau | | |
| Herr Hoyer | Amtsleiter | -200 |

| | | |
|--|--|-------|
| Frau Hirsack | SB Tiefbau | -230 |
| Frau Stumpp | Energiedatenerfassung/ Reinigung Fremdfirmen/ Bauverwaltung / Bauhof | -202 |
| Herr Beyer | GLM/Hochbau GLM Technische Anlagen | -235 |
| Frau Uhlig | SB-Hochbau/Straßenbeleuchtung | -237 |
| Sachgebiet Stadtplanung /Liegenschaften | | |
| Herr Burckhardt | Stadtplanung/Baumfällgenehmigung | -241 |
| Frau Hartwig | Grundstücksverkehr | -234 |
| Frau Weißbach | Liegenschaften/Friedhöfe (außer Zschopau)/Vermietung | -251 |
| Kämmerei | | |
| Herr Scheumann | Fachdienstleiter für das Finanzwesen- | 105 |
| Frau Kriegsmann | Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung- | 103 |
| Frau Sonntag | Geschäftsbuchhaltung | - 106 |
| Frau Weigelt | Haushalt und Controlling | - 107 |
| Frau Naumann | Geschäftsbuchhaltung | - 109 |
| Frau Schier | SB Zahlungsverkehr | - 110 |
| Herr Hänel | Kassenverwalter | -113 |
| Frau Zimmermann | SB Zahlungsverkehr | - 118 |
| Frau Löffler | Steuern/Hundesteuer | -149 |
| Kultur- und Tourismusbetrieb | | |
| Frau Franken | Leiterin | -160 |
| Frau Wolf | Veranstaltungsorganisation | -172 |
| Frau Jasansky | Veranstaltungsorganisation | -161 |
| Frau Lauber | Veranstaltungsorganisation | -162 |
| Frau Liebscher | Museum/Kasse | -163 |
| Frau Majewski | Touristinformation | -164 |
| Frau Gundlach | Museumsleitung | -167 |
| Frau Krzywonos | Bistro/Kasse | -168 |
| Schloss Wildeck | Kasse/Museum | -170 |
| Frau Dost | Bibliothek | -190 |
| Frau Richter | Bibliothek | -191 |
| Lou Niepsch | Bibliothek | -191 |
| Herr Reichel | Bibliothek | -192 |

Die Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar.

Anzeigen

TAXI-GÖTZE **Vielen Dank für Ihr Vertrauen ...**



Kundenbüro
R.-Breitscheid-Straße 12 in **ZSCHOPAU**
(03725) 22 111

Taxi zum Nulltarif 0800 / 86 85 84 8 freecall

- Funktaxi/Mietwagen Tag/Nacht/Großraumtaxi bis 8 Personen
- Krankentransporte (sitzend, alle Kassen) Dialyse-, Kur- u. Patientenfahrten
- Rollstuhlbeförderung (max. 3 Rollstühle) • Flughafenzubringer, Sonderfahrten

www.taxi-goetze.de · E-Mail: taxi-goetze@t-online.de

Ganz in Ihrer Nähe. Lieferung zu allen Friedhöfen



**Steinmetzbetrieb
Sebastian Sittel**

Ständig am Lager:
Über 300 Grabmale in allen Preislagen

*Sebastian Sittel, Steinmetz.- u. Steinbildhauermeister
Gewerbegebiet Zschopau/Nord, Joh.-Gottlob-Pfaff-Straße 12
Tel/Fax: 03725 22336 steinmetz.sittel@gmx.de*

WOHNEN IN ZSCHOPAU GGZ

Wir wünschen unseren Mietern, Wohnungseigentümern, Besuchern der Schwimmhalle und Geschäftspartnern ein schönes Osterfest.

Gern helfen wir Ihnen bei der Suche nach einer neuen Wohnung.



Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau
Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau
www.ggz-zschopau.de

Rufen Sie uns an
03725 / 370111



Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

WOHNEN IN ZSCHOPAU GGZ

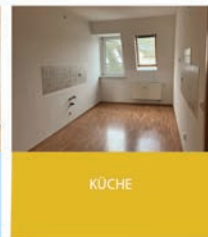
RUDOLF-BREITSCHIED-STRASSE 41
GEMÜTLICHE DACHGESCHOSS-WE IN ZENTRUMSNÄHE

- 3-Raum
- ca. 74 m²
- 4. Etage
- 420,00 € zzgl. Nebenkosten

Stellplatz bei Bedarf möglich




Endenergieverbrauch dieses Gebäudes: 85,8 kWh/(m²·a)
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes: 24,4 kWh/(m²·a)
Erdgas, Baujahr 1920, baul. Veränderung 2000



Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau
Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau
www.ggz-zschopau.de

Rufen Sie uns an
03725 / 370111



Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Bestattungswesen Zschopau
Inh. Cornelia Schwarz

S

Gartenstraße 9 · 09405 Zschopau
Telefon (0 37 25) 2 25 55
Fax (0 37 25) 2 27 03
www.bestattungswesen-zschopau.de
Telefonisch stets erreichbar



bd druckerei dämmig

IDEEN TREFFEN AUF PAPIER

info@druckerei-daemmig.de 0371 - 41 42 33



layout + design verlag

Hier könnte auch Ihre Immobilien-Anzeige stehen!



FLYER

GESCHÄFTSPAPIERE

KALENDER

PRÄSENTATIONSMAPPEN

ETIKETTEN

DURCHSCHREIBESÄTZE

BÜCHER

ZEITSCHRIFTEN

PLAKATE

POSTKARTEN

GLÜCKWUNSCHKARTEN

SPEISEKARTEN

FALZEN

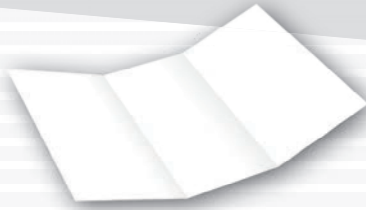
STANZEN

PRÄGEN

LACKIEREN

BINDEN

WIR VERWIRKLICHEN IHRE IDEEN...



ZU LEISTUNGSSTARKEN PRODUKTEN -
FLEXIBEL, ZEITNAH UND IN ERSTKLASSIGER QUALITÄT -
MIT MODERNSTEN MASCHINEN UND INNOVATIVER VEREDLUNGSTECHNOLOGIE -
GEMEINSAM FINDEN WIR BEZAHLBARE LÖSUNGEN FÜR IHRE DRUCKPRODUKTE -

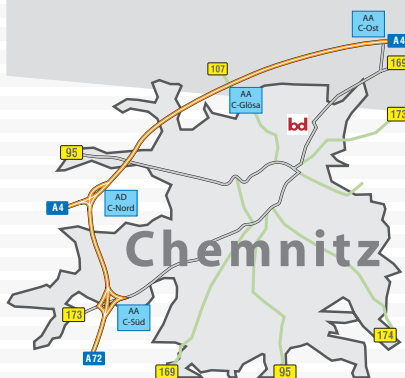
IHR TEAM DER



WIR BEDRUCKEN PAPIER...

BIS ZU EINER STÄRKE VON 1 MM
BIS ZU EINEM FORMAT VON DIN A1+
UND VEREDELN MIT HOCHWERTIGEN GLANZ- SOWIE MATTFOLIEN.

WIR FREUEN UNS AUF SIE



FRANKENBERGER STRASSE 61 · 09131 CHEMNITZ
TEL.: 0371 - 41 42 33 · FAX: 0371 - 41 15 17
E-MAIL: INFO@DRUCKEREI-DAEMMIG.DE
WWW.DRUCKEREI-DAEMMIG.DE



... EIN, ZWEI ODER FÜNFFARBIG

Ostergrüße

Frohe Ostern

Wir wünschen allen Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnern frohe Ostern und gesegnete Osterfeiertage

Das Team der

bd druckerei dämmig
IDEEEN TREFFEN AUF PAPIER

Ei got a feeling

Das Team von yash wünscht Euch ein schönes Osterfest und einen fleißigen Osterhasen :)

yash

Frohe Ostern

Wir wünschen allen Kundinnen und Kunden frohe Ostern und gesegnete Osterfeiertage.

Das Team von

layout + design verlag

 Sozialbetriebe
Mittleres Erzgebirge gGmbH

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege • Tages- und Kurzzeitpflege • Ambulanter Pflegedienst
- Dementenbetreuung • Wachkomapflege • Wohnen mit Service
- Kinder- und Jugendbetreuung • Erziehungs- und Familienberatung

WIR WÜNSCHEN IHNEN FROHE OSTERN!

PFLEGE FETZT!
WIR BILDEN AUS!



Blumenauer Straße 95 • 09526 Olbernhau • www.sozialbetriebe-erz.de